

26.04.93

VP - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die
elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVKostV)

Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

A

Der Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu § 1

In § 1 sind

a) in Satz 1 die Wörter

"nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis"
zu streichen;

b) Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Für die Erhebung von Gebühren gilt das anliegende
Gebührenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Verordnung.
Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des
Verwaltungskostengesetzes."

Ausgeliefert am 27. APR. 1993

209/1/93

Als Folge

ist § 3 zu streichen.

Begründung:

Klarstellung, daß sich die Erhebung von Auslagen nicht nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis richtet.

B

Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.